



Entgeltordnung

für den

Verkehrslandeplatz
Jena-Schöngleina

gültig ab 01. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bedingungen und Begriffsbestimmungen	3
1.1 Arten von Entgelten	3
1.2 Schuldnerregelung	3
1.3 Ausnahmeregelung	4
1.4 Zahlungszeitpunkt	4
1.5 Umsatzsteuer	5
1.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand	5
1.7 Begriffsbestimmungen	5
2. Genehmigungspflichtige Entgelte gemäß §19b Luftverkehrsgesetz	7
2.1. Landeentgelte	7
2.2. Passagier-Entgelte	8
2.3. Entgelte für Instrumentenanflüge	9
2.4. Befeuerungs-Entgelte	9
2.5. Entgelte für die Platzöffnung außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (O/R-Entgelt und PPR-Entgelt)	10
2.6. Ankermast- und Lande-Entgelte für Luftschiffe	10
2.7. Abstell-Entgelte	11
2.8. Besondere Vereinbarungen	12
2.9. Inkrafttreten	13
3. Entgelte außerhalb der luftrechtlichen Genehmigung	14
Anhang	15

1. Allgemeine Bedingungen und Begriffsbestimmungen

1.1 Arten von Entgelten

1.1.1 Entgelte gemäß § 19b Luftverkehrsgesetz

Der Betreiber des Verkehrslandeplatzes Jena-Schöngleina, die Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH (im Folgenden VLP GmbH genannt) erhebt für die flugbetriebliche Nutzung des Flugplatzes folgende Entgelte:

- a) Landeentgelte,
- b) Passagierentgelte (bei gewerblichen Flügen mit Luftfahrzeugen, die über mehr als vier Sitzplätze verfügen),
- c) IFR-Anflugentgelte (nach behördlicher Genehmigung des Anflugverfahrens),
- d) Befeuerungs-Entgelte (zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie auf Anforderung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers),
- e) Entgelte für die Öffnung des Flugplatzes außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (O/R- und PPR-Entgelte),
- f) Ankermast- und Landeentgelte für Luftschiffe,
- g) Abstellentgelte.

1.1.2 Entgelte außerhalb der luftrechtlichen Regelung

- a) Entgelte für die vertraglich vereinbarte Nutzung des Flugplatzes oder dessen Einrichtungen für nicht flugbetriebliche Zwecke,
- b) Inanspruchnahme von vertraglich vereinbarten Dienstleistungen durch Mitarbeiter der VLP GmbH oder von Fremdfirmen/Dienstleistern.

1.2 Schuldnerregelung

Schuldner der Entgelte sind als Gesamtschuldner:

- a) das Luftfahrtunternehmen, unter dessen Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) oder Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) der Luftfahrzeughalter,
- c) der Luftfrachtführer,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein (Charterer/verantwortlicher Luftfahrzeugführer),
- e) die natürliche oder juristische Person, die den Flugplatz im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit der VLP GmbH für nicht flugbetriebliche Zwecke nutzt bzw. Dienstleistungen der Mitarbeiter der VLP GmbH oder von Fremdfirmen/Dienstleistern in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt.

1.3 Ausnahmeregelung

- a) Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung sind keine Lande- und Passagierentgelte zu entrichten. Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen und somit entgeltpflichtig.
- b) Für die Berechnung des unter 1.1 b) aufgeführten Passagierentgeltes werden Kinder unter zwei Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz sowie die im Dienst befindliche Flugzeugbesatzung nicht einbezogen.

1.4 Zahlungszeitpunkt

Offene Entgelte sind vor dem auf die Landung folgenden Abflug in Euro an die VLP GmbH durch die Person zu entrichten, die das Luftfahrzeug beim Abflug in Gebrauch hat. Nach vorheriger Vereinbarung können die Entgelte nach Rechnungsstellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt werden. Gemäß §286 Abs. 3 BGB gerät der Schuldner auch ohne Mahnung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem genannten Fälligkeitstermin zahlt. Bei Zahlungsverzug wird die VLP GmbH Verzugszinsen in Höhe von 5 Basispunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (EURIBOR), mindestens jedoch 8% berechnen.

1.5 Umsatzsteuer

Die Entgelte dieser Ordnung sind Entgelte im Sinne von §10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes und unterliegen der deutschen Umsatzsteuer. Sämtliche hier aufgeführten Entgelte verstehen sich **inklusive** der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Sofern eine Steuerbefreiungsvorschrift greift, werden die Entgelte ohne Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger berechnet. Bei ausländischen Luftfahrtunternehmen erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines gültigen AOC, bei inländischen Luftfahrtunternehmen durch Nachweis in der BMF-Liste (Liste der im Inland ansässigen Unternehmer, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 UStG)).

1.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Entgeltordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist der Sitz der VLP GmbH. Gerichtsstand ist die Stadt Jena / Deutschland.

1.7 Begriffsbestimmungen

1.7.1 MTOM

Die Höchstabflugmasse (engl. Maximum Take-Off Mass, MTOM) ist die maximal zulässige Startmasse eines Luftfahrzeugs in kg.

1.7.2 Bewegung

Eine Bewegung ist entweder der Start oder die Landung eines Luftfahrzeugs.

1.7.3 Touch and Go

„Touch and Go“ ist eine Bodenberührung mit unmittelbarer anschließender Beschleunigung und dem Wiederstart des Luftfahrzeugs.

1.7.4 Schulflug

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal notwendig sind. Für die entgeltbezogene Berücksichtigung von Schulflügen sind als Nachweis der Ausbildungsnachweis und bei Überlandflügen zusätzlich der für den durchgeführten Flug gültige Flugauftrag für den Flugschüler gemäß LuftPersV vorzulegen. Im Flugauftrag müssen der Stempel / die Unterschrift eines berechtigten Vertreters des Ausbildungsbetriebes oder die Unterschriften des Flugschülers und Fluglehrers enthalten sein. Die Unterlagen sind nach der Landung bei der Flugleitung vorzulegen.

1.7.5. Einweisungsflüge im Rahmen der Muster- und Klassenberechtigung

Einweisungsflüge sind Flüge, die der fliegerischen oder technischen Einweisung von Luftfahrern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheines sein, der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden. Landungen bei Einweisungsflügen werden wie Schullandungen abgerechnet.

1.7.6. Flugplatzöffnung außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten – auf Anforderung (O/R – On Request)

Auf Anforderung eines Luftfahrtunternehmens oder eines verantwortlichen Luftfahrzeugführers können Starts und Landungen auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten stattfinden. Morgens von 06:00-09:00 Uhr lokaler Zeit und abends von Sonnenuntergang/20:00 Uhr lokaler Zeit bis 22:00 Uhr lokaler Zeit. Diese Flüge sind bei der Flugleitung vorab anzumelden. Für Starts und Landungen nach Platzschließung am selben Tag muss die Anmeldung mindestens zwei Stunden vor Ende der veröffentlichten Betriebszeit erfolgen, für Starts und Landungen am Morgen des Folgetages muss die Anforderung bis zum Ende der veröffentlichten Betriebszeit des Vortages erfolgen. Die Zustimmung des Platzbetreibers gilt bei rechtzeitiger Anforderung als erteilt.

1.7.7. Flugplatzöffnung außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten mit vorheriger Genehmigung des Flugplatzbetreibers (PPR – Prior Permission Required)

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr lokaler Zeit dürfen am Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina nur Ambulanz-, Notfall-, Rettungs- und Krankentransportflüge stattfinden. Diese Flüge sind durch den diensthabenden Flugleiter vorab zu genehmigen.

Zwischen Weihnachten und Neujahr gilt für den Flugplatz Jena-Schöngleina grundsätzlich die PPR-Regelung.

1.7.8 Arten von Flügen

1. Flüge mit Luftfahrzeugen mit einer Höchstabflugmasse (MTOM) von maximal 9.500 Kilogramm,
2. Flüge mit Drehflüglern,
3. Staatsflüge und Flüge zu militärischen oder polizeilichen Zwecken,
4. Löschflüge,
5. Ambulanz-, Notfall-, Rettungs- und Krankentransportflüge,
6. Flüge zu Forschungs- und Entwicklungszwecken,
7. Luftarbeitsflüge,
8. Flüge zum Zweck humanitärer Hilfe,
9. Flüge von Luftfahrtunternehmen, Luftfahrzeugherstellern oder Instandhaltungsunternehmen, mit denen weder Fluggäste noch Gepäck, Fracht oder Post befördert werden,

10. Flüge mit nicht motorisierten Luftsportgeräten (Segelflugzeuge, Gleitschirme, Fallschirme)
11. Flüge mit motorisierten Luftsportgeräten (UL-Flugzeuge, Tragschrauber, Motorschirme)

2. Genehmigungspflichtige Entgelte gemäß §19b Luftverkehrsgesetz

2.1. Landeentgelte

2.1.1 Der nach der Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges zu bemessende Teil des Landeentgeltes beträgt je nach Lärmkategorie:

1)

Landeentgelte					
Lärmkategorie	A		B + D		C + E
	Erhöhter Schallschutz ¹ und UL außer Tragschrauber		Einfaches Lärmzeugnis ¹ und Tragschrauber		ohne Lärmzeugnis ¹
MTOM in kg	Normal	Schulung ²	Normal	Schulung ²	keine Schulermäßigung
Fallschirme ³	1,21 €				
Segelflugzeuge	2,20 €				
Motoerschirme	3,30 €				
bis 472,5	5,50 €	3,58 €	6,60 €	4,29 €	7,70 €
472,6 - 750	6,60 €	4,29 €	7,70 €	5,01 €	8,80 €
751-1000	7,70 €	5,01 €	8,80 €	5,72 €	9,90 €
1001-1200	8,80 €	5,72 €	11,00 €	7,15 €	14,30 €
1201-1400	13,20 €	8,58 €	17,60 €	11,44 €	25,30 €
1401-2000	17,60 €	11,44 €	25,30 €	16,45 €	33,00 €
2001-3000	33,00 €	21,45 €	44,00 €	28,60 €	60,50 €
3001-4000	44,00 €	28,60 €	66,00 €	42,90 €	88,00 €
4001-6000	88,00 €				
6001-7000	110,00 €				
7001-8000	132,00 €				
8001-9000	154,00 €				
9001-10.000	176,00 €				

gemäß Landeplatzlärmschutzverordnung + ICAO, siehe Anhang

2) auch Einweisung

3) auch Drachenflieger und Paragliders

4) gemäß Anhang, Punkt III, (Seite 18)

2.1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in der Zulassungsurkunde einzutragenden

Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie.

2.1.3 Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NFL 11-56/99, eines ausländischen Lärmzeugnisses oder eines vergleichbaren Nachweises spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2.1.4 Ein Landeentgelt ist auch bei einem „Touch and Go“ sowie dem Unterschreiten der Mindestsicherheitsflughöhe zu entrichten.

2.1.5 Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen und Platzrunden, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgelts je angefangene zehn Minuten erhoben.

2.1.6 Bei Platzrundenflügen von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten wird nach zwei erfolgten Landeanflügen ohne Bodenberührung beim dritten Landeanflug ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes erhoben, egal ob eine Bodenberührung stattfindet oder nicht.

2.1.7 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges, das zum Flugplatz Jena-Schöngleina ausweichen muss (Diversion), wird ebenfalls ein Entgelt erhoben.

2.1.8 Für Schullandungen, Landungen bei Einweisungsflügen wird von der VLP GmbH eine Ermäßigung von 35% gewährt.

2.1.9 Von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) hat ein Flugschüler nur die ersten sechs von ihm am selben Tag durchgeführten Landungen zu zahlen. Nach der sechsten Landung wird kein Landeentgelt erhoben.

2.2. Passagier-Entgelte

2.2.1 Für gewerbliche Flüge mit Luftfahrzeugen mit mehr als 4 Sitzplätzen wird sowohl beim Start als auch bei der Landung ein Passagierentgelt erhoben.

Es beträgt **4,13 € je Fluggast.**

2.2.2 Kinder unter 2 Jahren werden nicht einbezogen.

2.2.3. Fluggäste sind auch Mitarbeiter - mit Ausnahme der diensthabenden Crew - der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis an Bord befinden.

2.2.4 Für medizinische Flüge (Ambulanz- und Rettungs-, und Krankentransportflüge) werden keine Passagierentgelte erhoben

2.3. Entgelte für Instrumentenanflüge

2.3.1 Anflugentgelte werden für sämtliche Instrumentenanflüge gemäß Tabelle 2 erhoben, wobei es für die Berechnung unerheblich ist, ob auf den jeweiligen Anflug eine Landung erfolgt.

2.3.2. Flüge, bei denen eine tatsächlich angestrebte Landung nicht durchgeführt werden konnte, sind vom Anflugentgelt befreit.

Entgelte für Instrumentenanflüge	
MTOM in kg	je Anflug
bis 1.200	6,05 €
1.201-2.000	11,00 €
2.001-5.700	27,50 €
ab 5.700	44,00 €

2.4. Befeuerungs-Entgelte

2.4.1 Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie auf Anforderung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von **11,00 Euro pro Start und pro Landung** erhoben.

2.4.2 Bei Platzrundenflügen wird das Befeuerungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.

2.5. Entgelte für die Platzöffnung außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (O/R-Entgelt und PPR-Entgelt)

2.5.1 Für Starts, Landungen und Abfertigungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird zusätzlich zu den Entgelten nach 2.1 – 2.4 ein Entgelt erhoben in Höhe von:

Abfertigung außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten - O/R bzw. PPR		
MTOM in kg	erste 30 Min.	je weitere 30 Min.
bis 2.000	30,25 €	35,75 €
2.001-5.000	41,25 €	46,75 €
ab 5.000	55,00 €	60,50 €
! Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr lokal + 65% !		

2.5.2 Berechnet wird die jeweils kürzere Zeit bis Betriebsöffnung bzw. ab Betriebschluss. Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr erhöht sich das zusätzliche Entgelt um 65 %.

2.5.3 Die O/R- bzw. PPR-Zeit beginnt 15 Minuten vor dem geplanten Flugereignis (Start oder Landung) und endet 10 Minuten danach. Es wird mindestens eine halbe Stunde berechnet.

2.5.4 Das PPR-Entgelt wird auch berechnet für Starts, Landungen und Abfertigungen außerhalb einer veröffentlichten, eingeschränkten Öffnungszeit, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr. In diesem Fall wird das Entgelt nach Tabelle 3, jedoch für mindestens zwei Stunden berechnet.

2.5.5 In den O/R Entgelten sind die gemäß Flugplatzgenehmigung vom 20.09.2005 Punkt 2.a geforderten 10,00 € Lärmzuschlag enthalten.

2.6. Ankermast- und Lande-Entgelte für Luftschiffe

Für die Errichtung eines Ankermastes hat der Schuldner an die VLP GmbH folgende Ankermast-Entgelte sowie Landeentgelte zu entrichten:

Ankermast- und Landeentgelte für Luftschiffe		
Länge in m	Ankermastentgelt ⁵⁾	Landeentgelt
bis 50	82,50 €	38,50 €
50 - 60	104,50 €	44,00 €
über 60	135,00 €	55,00 €

5) je 24 Stunden von der Errichtung bis zur Demontage

2.7. Abstell-Entgelte

2.7.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten hat der Schuldner gemäß 1.2 ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

2.7.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbst startende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM). Für die Dauer des Abstellvorganges wird der Zeitraum zwischen Landung und Start des Fluggeräts bemessen.

2.7.3 Für Segelflug-Anhänger/Segelflugzeuge gilt der Zeitraum zwischen dem Abstellen des Hängers bzw. dem Aufrüsten des Segelflugzeuges bis zum Abtransport des Hängers bzw. dem Abrüsten des Segelflugzeuges

Das Abstellentgelt beträgt für je angefangene 24 Stunden:

Abstellentgelte im Freien		
MTOM in kg	Tag	Monat ⁴
bis 472,5	6,05 €	93,50 €
472,6 - 750	7,15 €	104,50 €
751 - 1000	9,35 €	137,50 €
1001 - 1200	10,45 €	165,00 €
1201 - 1400	12,65 €	192,50 €
1401 - 2000	18,15 €	220,00 €
2001 - 3000	24,75 €	253,00 €
3001 - 4000	33,00 €	297,00 €
4001 - 6000	44,00 €	352,00 €
6001-7000	55,00 €	418,00 €
7001-8000	77,00 €	495,00 €
8001-9000	99,00 €	583,00 €
9001-10.000	121,00 €	682,00 €
Segelflugzeug aufgerüstet	3,85 €	82,50 €
Segelflug- anhänger	2,75 €	60,50 €

4) Monatspreise auf Anfrage

Die ersten sechs Stunden sind frei.

2.8. Besondere Vereinbarungen

2.8.1 Zivile Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Behörde des Bundes oder der Länder nachweislich in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden, brauchen kein Landeentgelt zu entrichten.

Ebenso ist für zivile Regierungsflugzeuge, deren Halter die Bundesrepublik Deutschland oder der Freistaat Thüringen ist und die ein ziviles Staatszugehörigkeits- und Eintragungskennzeichen führen, kein Landeentgelt zu entrichten.

Für militärische Luftfahrzeuge wird kein Landeentgelt erhoben.

2.8.2 Historische Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge im Sinne der VO (EU) 2018/1139, Anhang I, Ziffer 1) i) und ii), sind von den Landeentgelten gemäß Ziffer 2.1 befreit. Dies sind historische Luftfahrzeuge, die folgende Kriterien erfüllen:

i) Luftfahrzeuge, deren ursprüngliche Konstruktion vor dem 1. Januar 1955 festgelegt wurde und deren Produktion vor dem 1. Januar 1975 eingestellt wurde oder

ii) Luftfahrzeuge von eindeutiger historischer Bedeutung aufgrund

- der Teilnahme an einem bemerkenswerten historischen Ereignis,

- als wichtiger Schritt in der Entwicklung der Luftfahrt oder

- aufgrund einer wichtigen Rolle innerhalb der Streitkräfte eines Mitgliedstaats.

Entsprechende Nachweise werden bei Anlegen eines Kundenkontos erbracht. Bei Einzelereignissen entscheidet der diensthabende Flugleiter nach Ermessen.

2.8.3 Gästen der VLP GmbH oder für die VLP GmbH tätige Personen können, mit Zustimmung der Geschäftsführung oder der von ihr ermächtigten Person, Entgelte im Rahmen der vorliegenden Entgeltordnung erlassen werden.

2.8.4 Die Geschäftsführung der VLP GmbH kann für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen, Marketingaktionen, wohltätige Zwecke) Befreiungen oder Reduzierungen von den Entgelten dieser Entgeltordnung gewähren.

2.8.5 Die VLP GmbH kann mit Haltern von Luftfahrzeugen/Luftsportgeräten, die am Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina stationiert sind und mit am Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina ansässigen Gewerbebetrieben gesonderte Vereinbarungen zu den o.g. Entgelten treffen.

2.9. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung des Verkehrslandeplatzes Jena-Schöngleina vom 01.03.2021 aufgehoben.

Schöngleina, 13.02.2025

Weimar, den 19.02.2025

Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH
Flugplatz 1, 07646 Schöngleina
Tel.: (03 64 28) 4 06 69
Fax: (03 64 28) 4 06 70
E-Mail: info@vlp-jena.com
www.vlp-jena.com



Wolfgang Kuhnert



TLVWA – Ref. 520

Büschel



3. Entgelte außerhalb der luftrechtlichen Genehmigung

Rechnungsversand per Post				4,00 €	
Erdanker (je 24h)				4,00 €	
Pfand f. Erdanker:				25,00 €	
Pfand für Toilettenschlüssel:				25,00 €	
zusätzliche Feuerwehr zur Erhöhung			1. Stunde	350,00 €	
der Feuerwehr- u. Rettungskategorie			je weitere 30'	175,00 €	
Starthilfe 12V				20,00 €	
Personal f. Dienstleistungen zB.: Frachtverladung			je Stunde	65,00 €	
inkl. Warte -und Umrüstzeiten					
Stundensätze der Mitarbeiter			Geschäftsführer	175,00 €	
der VLP GmbH bei Anforderung			Flugleiter	75,00 €	
durch Fremdunternehmen			Platzwart	60,00 €	
Abstellen Pkw innerhalb Flugplatzzaun und auf nicht öffentlichen Parkplatz			je Tag	10,00 €	
			je Woche	40,00 €	
			je Monat	130,00 €	
Nutzungsentgelte der Flugbetriebsfläche durch Wirtschaftsunternehmen		Start- u. Landebahn	je Stunde	70,00 €	
			Halbtagspauschale	250,00 €	
			Tagespauschale	500,00 €	
		Rollwege u. Vorfeld		je Stunde	40,00 €
				Halbtagspauschale	160,00 €
				Tagespauschale	300,00 €
		Turm		je Stunde	35,00 €
				Halbtagspauschale	150,00 €
				Tagespauschale	250,00 €
Einholung erforderlicher Genehmigungen				nach Aufwand	

Anhang

Klassifizierung der Luftfahrzeuge nach Geräuschemissionen

I. Geltende Grundlagen

Kapitel Annex 16	Luftfahrzeug	MTOM [kg]	Bemerkung
2	Strahlflugzeuge	-	seit 01.04.2002 nur noch mit Sondergenehmigung innerhalb der EU
3	Strahlflugzeuge	-	
	große Propellerflugzeuge	≥ 5.700	
	große Propellerflugzeuge	≥ 8.618	
4	Strahlflugzeuge und große Propellerflugzeuge	≥ 8.618	
5	große Propellerflugzeuge	≥ 5.700	
6	kleine Propellerflugzeuge	< 8.618	erhöhter Lärmschutz bei - 6 dB(A) gemäß LSL/LLV
8	Helikopter	> 3.175	
10	kleine Propellerflugzeuge	< 8.618	erhöhter Lärmschutz bei - 7 dB(A) gemäß LSL/LLV
11	kleine Helikopter	≤ 3.175	

LuftVZO § 3, Abs. 2 Nr. 2

Nachweis Musterzulassung

LuftVG § 2, Abs. 1 Nr. 4

Nachweis Verkehrszulassung

VO (EG) Nr. 1592 / 2002, Anhang 2 + Artikel 1 Abs.2

Luftfahrzeuge außerhalb des Regelungsbereichs der EASA, die nach ICAO Annex 16 Bd. 1 und/oder LVL muster- und verkehrszugelassen werden.

Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL, NFL II 70/04)

Bestimmungen und Verfahren für die Lärmzertifizierung und technische Forderungen für die Musterzulassung, Verkehrszulassung und Lärmzulassung von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten(nationaler Umsetzung der Empfehlungen ICAO Annex 16).

Lärmschutzforderung für Luftfahrzeuge (LSL)

Nationale Umsetzung der Lärmgrenzwert – Empfehlungen ICAO Annex 16 Bd. 1.

Landeplatz – Lärmschutz – Verordnung (LLV , NFL I 134/99)

Zeitliche Einschränkung des Betriebes von propellergetriebenen Luftfahrzeugen bis 8.618 kg, die über keine erhöhten Schallschutzforderungen verfügen. Nicht im Inland erteilte Lärmschutzzeugnisse oder die ihnen entsprechenden Urkunden werden als gültig anerkannt, wenn aus ihnen die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach Anlage 1 LLV ersichtlich ist.

NFL II 138/99

Kennzeichnung von Luftfahrzeugen mit erhöhten Schallschutzforderungen, Umweltschutzzeichen.

II. Begriffsbestimmungen

Lärmgrenzwert

Durch die Lärmvorschrift festgelegter höchstzulässiger Lärmpegel für ein Luftfahrzeug [dB(A)].

Lärmpegel (Äquivalenter Dauerschallpegel)

Der ermittelte Lärm von Luftfahrzeugen (Mittel aus Zeitraum, Schallstärke, Schallart, Frequenz, Schalldruck), angegeben als Schalldruckpegel in [dB(A)] oder Lärmstörpegel [EPNdB] für größere Flugzeuge. Vereinfachter Vergleich:[EPNdB] = [dB(A) + 13]. In diesem Zusammenhang findet auch der Begriff Schalle xpositionspegel [dB SEL] Verwendung.

Lärmschutzzeugnis

Lärmschutzzeugnisse für Propellerflugzeuge bis 8.618 kg MTOM und Motorsegler haben Angaben zur MTOM, dem gemessenen (bescheinigten) Lärmpegel und dem Lärmgrenzwert nach Vorgabe ICAO bzw. LSL / LVL zu enthalten.

Lärmschutzzeugnisse für Unterschallflugzeuge mit Strahltriebwerken und Propellerflugzeuge über 5.700 kg bzw. 8.618 kg MTOM haben Angaben zur MTOM, dem gemessenen (bescheinigten) Lärmpegel und dem Lärmgrenzwert nach Vorgabe ICAO bzw. LSL / LVL auf Grund dreier Referenzmessungen zu enthalten.

Erhöhter Schallschutz

Gemäß LLV

Propellergetriebene Luftfahrzeuge bis zu 8.618 kg MTOM und Motorsegler, die nach dem 01.01.2000 gebaut wurden, entsprechen erhöhten Schallschutzforderungen, wenn sie die in Anlage 2 LLV festgelegten Lärmgrenzwerte bei Kapitel 6 – Flugzeugen um mindestens 6 dB(A) und bei Kapitel 10 – Flugzeugen um mindestens 7 dB(A) unterschreiten.

Gemäß ICAO

Strahltriebwerke getriebene Unterschallflugzeuge und Propellerflugzeuge über 5.700 kg bzw. 8.618 kg MTOM, die die vorgegebenen Lärmgrenzwerte nach ICAO von Kapitel 4 erfüllen (einschließlich Kapitel 3 – Flugzeugen, die die Grenzwerte von Kap. 3 um mindestens 10 dB(A) unterschreiten).

Lärmschutznachweis

Lärmzertifizierung nach Vorgabe ICAO bzw. LSL / LVL, die keine Zuordnung zum „erhöhten Schallschutz“ rechtfertigt.

Kein Lärmschutznachweis

Keine Lärmzertifizierung nach Vorgabe ICAO bzw. LSL / LVL.

Unterschreitung eines Lärmgrenzwertes

Die Differenz zwischen bescheinigtem Lärmpegel und dem zulässigen Lärmhöchstpegel (siehe Lärmschutzzeugnis) ist der Wert in [dB(A)] oder [EPNdB], der als Bemessungsgrundlage für die erhöhte Schallschutzforderung gemäß LLV gilt.

III. Landeentgeltkategorie nach Lärmzertifizierung

Flächenflugzeuge				
Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart		Luftfahrzeuge mit Strahltriebwerken oder Propellerflugzeuge ≥ 8.618 kg		
Schallschutzforderung		Schallschutzforderung		
nach ICAO Annex 16, Band 1		ohne ICAO Annex 16, Band 1	nach ICAO Annex 16, Band 1	
ohne ICAO Annex 16, Band 1		ohne ICAO Annex 16, Band 1		
Kapitel 3 (-10dB(A)) Kapitel 4 Kapitel 6 (-6 dB(A)) Kapitel 10 (-7 dB(A)) und/oder Lfz in Bonusliste	Kapitel 5 bis Bj 85 (nur Allg. Luftfahrt) Kapitel 6 Kapitel 10		Kapitel 3 (-10dB(A)) Kapitel 4 und/oder Lfz in Bonusliste	Kapitel 2 Kapitel 3 Kapitel 5
erhöhte Schallschutzforderung	Lärmzeugnis	kein Lärmzeugnis	Schallschutz	kein Schallschutz
Lärmkategorie				
A	B	C	D	E

Helikopter	
Schallschutzforderung	
nach ICAO Annex 16, Band 1	ohne ICAO Annex 16, Band 1
Kapitel 8 Kapitel 11	
Lärmkategorie	
D	E

Erläuterungen zur Tabelle

Nachweise

Luftfahrzeuge mit Strahltriebwerken bzw. Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart entsprechen den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Band 1, Kapitel 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 11 sofern für sie durch Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbare Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden.

Maßgebend für die Landeentgeltbemessung ist die Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfaren Nachweises über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter (Lärmschutzzeugnis, Lufttüchtigkeitszeugnis, Flughandbuch, Abschnitt Gewichts- und Schwerpunktlimitierungen). Luftfahrzeuge, die keinen Lärmschutz entsprechend

ICAO Annex 16, Bd. 1, bzw. LSL/LLV besitzen, werden als Luftfahrzeuge ohne Lärmschutznachweis in die Landeentgeltbemessung eingestuft. Diese Luftfahrzeuge werden gemäß ICAO Annex 16 als „Non-Annex“-Luftfahrzeuge geführt. Solche Luftfahrzeuge sind Strahlflugzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erfordern (Regierungs- und historische Luftfahrzeuge sowie Luftfahrzeuge für den humanitären Einsatz).

IV. Sonderregelungen

Ultraleichtflugzeuge und Tragschrauber (Luftsportgeräte)

Die Forderungen der Lärmgrenzwerte für Luftsportgeräte werden in der LVL formuliert. Danach werden die Lärmgrenzwerte für Ultraleichtflugzeuge auf 60 dB(A) und für Tragschrauber auf 68 dB(A) festgelegt. Diese Werte liegen damit unter den geforderten Lärmgrenzwerten der LLV bezüglich erhöhter Schallschutzforderungen.

Besonderheiten bei Lärmschutzzeugnissen

Ist im Lärmschutzzeugnis das Luftfahrzeugbaujahr nicht aufgeführt, sind die Angaben im Lufttüchtigkeitszeugnis oder Flughandbuch zu verwenden.

Ist das MTOM im Lärmschutzzeugnis nicht aufgeführt, gilt der Nachweis durch Vorlage des Flughandbuches, Abschnitt Gewichts- und Schwerpunktlimitierung.

Ist im vorzulegenden Lärmschutzzeugnis lediglich der am Luftfahrzeug gemessene Lärmpegel, nicht jedoch der Lärmgrenzwert angegeben, ist dieser zu berechnen. Die Berechnung erfolgt für Luftfahrzeuge Annex 16 Kapitel 6 und 10 nach den in den NFL 134/99 (LLV) angegebenen Bemessungsformeln für in- und ausländische Luftfahrzeuge.

Sind im Lärmschutzzeugnis zwei Lärmgrenzwerte angegeben, so ist der kleinere Wert in der Regel in Klammern gestellt. Bei diesem Wert handelt es sich um den aus der LSL/LLV resultierenden Wert, der als Grundlage für die Bemessung für die erhöhten Schallschutzanforderungen anzusetzen ist. Bei dem nicht in Klammern stehenden Wert handelt es sich um den von der ICAO empfohlenen Lärmgrenzwert.

In Lärmschutzzeugnissen für Propellerflugzeuge bis 8.618 kg MTOM und Motorsegler wird für Kapitel 6 Flugzeuge die Referenz "Überflug" und für die Kapitel 10 Flugzeuge "Start" für die Lärmpegelmessung festgelegt.